

Allgemeine Hinweise für die (zivilrechtlichen) Klausur –

typische Klausur-Fehler

Die folgende Auflistung stellt einige Fehler dar, die immer wieder bei der Korrektur (zivilrechtlicher) Klausuren auffallen. Dabei handelt es sich teils nur um sprachlich oder stilistisch Unschönes, teils um rechtlich ungenaue Formulierungen, teils jedoch auch um grobe rechtliche Fehler. Da diese Fehler übergreifend über eine Vielzahl von Klausuren auftreten, sollen Sie hier gesammelt dargestellt werden. Viele Punkte gelten auch in anderen Rechtsgebieten.

Besonders die unter „Stilistisches und Formelles“ aufgeführten Punkte können Sie meist nur in Übungsklausuren trainieren. Erfahrungsgemäß werden Sie keine übermäßig große Zahl an Klausuren bis zu Ihrem Examen schreiben. Tun Sie sich also selbst den Gefallen, und schreiben Sie die Klausuren unter möglichst realistischen Bedingungen, also vor allem nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln, und geben Sie sich immer Mühe und die Klausur jedes Mal ab; Sie werden schnell lernen, wie Sie selbst mit sehr unangenehmen Klausursachverhalten halbwegs gut umgehen können und was bei einem „Blackout“ zu tun ist. Es schadet nicht, darauf zu zielen, dass die Klausur bereits nach vier bis viereinhalb Stunden fertig ist. Den Puffer von 30 bis 60 Minuten werden Sie im Ernstfall zu schätzen wissen.

1. Stilistisches und Formelles

- Es sind **Überschriften** zu bilden. Diese sind erkennbar – im Idealfall durch Unterstreichen – vom Fließtext abzugrenzen. Wer „A.“ schreibt, muss auch „B.“ schreiben, wer „1.“ schreibt, auch „2.“ Auch ein Deckblatt und die Einhaltung aller sonstiger formellen Anforderungen (1/3 Rand, einseitig beschreiben) schadet nicht. Ebenso sollte eine **leserliche Schrift** selbstverständlich sein.
- Auch in einer Examensklausur ist der **Gutachtenstil** sauber anzuwenden. Nur bei Unproblematischem kann er durch den Urteilsstil o.ä. ersetzt werden – und muss es dann auch, um den Korrektor anzuzeigen, dass man Schwerpunkte setzen kann. In keinem Fall darf ein Gutachtenstil angewandt werden, bei dem einzelne Schritte weggelassen werden.
- Es sind **Absätze** zu bilden als Sinneinheiten. Das bedeutet, dass weder jeder einzelne Satz einen eigenen Absatz verdient, noch dass auf einer ganzen Seite (oder gar mehreren Seiten) kein einziger Absatz zu finden sein darf. Auch die sinnvolle Bildung von Absätzen kann dem Korrektor schon rein äußerlich eine – hoffentlich gute – Schwerpunktsetzung zeigen.
- Verwenden Sie möglichst **keine Abkürzungen** und wenn es doch sein muss, dann nur wirklich allgemein übliche (der Zeitgewinn ist minimal, und Sie sollen dem Korrektor das Lesen angenehm machen, was nicht gelingt, wenn dieser erst einmal überlegen muss, was etwa „GB“ bedeutet). Das bedeutet auch, dass solche Zusätze wie „alle §§ ohne genauere Angaben sind solche des BGB“ sich verbieten. Schreiben Sie jedes Mal die korrekte Gesetzesbezeichnung.
- **„H.M.“, „Rspr.“, „BGH“ und ähnliches ist kein Argument.** Wenn Sie schreiben, dass die „h.M.“ (was auch immer das überhaupt sein soll) eine bestimmte Meinung vertritt, ist das genauso gut, wie es gar nicht hinzuschreiben. Was in einer juristischen Klausur zählt, ist **Ihre Argumentation**, und zwar möglichst stringent. Versuchen Sie, das Sachargument herauszuarbeiten und Meinungsstreitigkeiten sinnvoll aufzubauen (das bedeutet jedoch nicht, dass es nicht hilfreich ist, die Schlagwörter oder die einschlägigen Theorien zu *benennen*: Die meisten Korrektoren werden nach solchen Schlagwörtern suchen und können dann zufrieden einen Haken setzen; Sie müssen nur auch immer die dahinterliegende Argumentation verstanden haben und auch erklären).

- **Meinungsstreitigkeiten** sollten daher primär **an der fraglichen Norm bzw. dem fraglichen Tatbestandsmerkmal aufgehängt** werden, nicht daran, dass irgendeine Meinung irgendwas sagt. Wenn Sie dann das Tatbestandsmerkmal prüfen, können die Argumente meist gut anhand der bekannten Auslegungsmethoden herausgearbeitet werden.
- Auch darf Ihr Obersatz nie mit „Problematisch ist, dass...“ anfangen. Das zeigt nur, dass Sie nicht wissen, was Sie überhaupt prüfen: Die nachfolgende Prüfung gerät oft genug chaotisch. Machen Sie sich deshalb immer genau klar, welches Tatbestandsmerkmal Sie überhaupt prüfen.
- Sofern einmal die Niederschrift der Klausur nicht fertiggestellt werden kann, aber eine gute **Lösungsskizze** noch vorhanden ist, so kann diese **mit der Klausur abgegeben** werden. Das LJPA sagt hierzu: „Konzepte und Gliederungsblätter sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Bearbeitung und dürfen nicht mit abgegeben werden. Etwas anderes gilt nur, soweit sie ausnahmsweise einer Ausarbeitung gleichkommen und unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, dass auch diese Blätter in Ergänzung einer unvollständigen Reinschrift als Bearbeitung gelten sollen.“
- Häufig versuchen sich die Kandidaten, auf ihnen „bekanntes Terrain“ zu retten, wenn Sie ansonsten viele Ihnen unbekannte Probleme in der Klausur sehen. Dann wird versucht, Seiten mit **überflüssigen Ausführungen** zu füllen; beliebt ist, die Kausalität in allen ihren Varianten durchzudeklinieren, wenn sie gänzlich unproblematisch ist. Ein Korrektor weiß, wo die Schwerpunkte liegen. Zwei Seiten zur unproblematischen Kausalität kommen dann nicht gut an. Lassen Sie das.
- Es ist nach jedem Prüfungsabschnitt (etwa einer geprüften Anspruchsgrundlage) ein **Ergebnis** festzuhalten.

2. Rechtliche Fehler und Ungenauigkeiten

- Voraussetzung von **§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB** ist unter anderem **Vertretenmüssen** – nicht Verschulden. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB definiert das *Vertretenmüssen* – nicht das Verschulden.
- Umgekehrt setzt **§ 823 Abs. 1 BGB Verschulden** voraus. Dieses ist nicht in § 276 BGB definiert, sodass es falsch ist, dessen Abs. 1 in der Prüfung eines deliktischen Anspruchs zu zitieren. § 276 Abs. 2 BGB kann – und muss – hingegen zitiert werden, wenn die Fahrlässigkeit im Rahmen des deliktischen Anspruchs geprüft wird.
- Eine große Zahl von Bearbeitern neigt auch dazu, grobe Fahrlässigkeit zu prüfen, obwohl nach der Norm bereits einfache Fahrlässigkeit genügt. Das ist überflüssig und kann sogar falsch wirken, wenn man als Korrektor denken muss, dass die Anforderungen der (einfachen) Fahrlässigkeit nicht verstanden wurde.
- § 823 Abs. 1 BGB schützt zwar nicht das Vermögen als solches. Das heißt aber nicht, dass eine **Vermögensschädigung** (etwa Verdienstaufschlag) als Folge der Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter nicht ersatzfähig ist – ihre Ersatzfähigkeit ist nach **§§ 249 ff. BGB** zu bestimmen. Haftungsbegründender (Vermögensschäden nicht erfasst) und Haftungsausfüllender Tatbestand (auch Vermögensschäden erfasst) sind hier streng zu trennen.
- Es gibt keinen „kausalen Schaden“. Der Schaden beruht kausal auf der Schädigungshandlung.
- **Eigentum** ist immer **chronologisch zu prüfen**. „Zunächst war A Eigentümer“ zu schreiben, ist zwar nicht anspruchsvoll, Sie zeigen dem Korrektor aber, dass Sie diese wichtige Aufbauregel verstanden haben.
- Auch die Aufbauregel **„vertraglich – quasivertraglich – dinglich – deliktisch – bereicherungsrechtlich“** ist einzuhalten. Als Ebene darüber ist aber immer zunächst nach den in Betracht kommenden Personen zu trennen.

- Wenn in einer Klausur mehrere Personen oder Gegenstände das gleiche Schicksal erleiden, dann können Sie davon ausgehen, dass die Prüfung sich doch an irgendeinem Punkt unterscheidet. Daher müssen Sie die **Personen/Gegenstände getrennt prüfen**, zumindest bei dem Tatbestandsmerkmal, an dem sich der Unterschied bemerkbar macht.
- Das „**Recht zur zweiten Andienung**“ im Kaufvertragsrecht wird häufig nicht richtig verortet. Es wird dann mehr oder weniger schlicht behauptet, dass dieses „Recht“ „eingehalten“ oder „verletzt“ wurde. Dabei ist es schlichtweg Folge des Fristsetzungserfordernisses nach §§ 281 Abs. 1 S. 1, 323 Abs 1 BGB. Hängen Sie die Prüfung also an diesen Normen auf und nicht an irgendeinem „Recht zur zweiten Andienung“.
- Überhaupt fehlt häufig der **Normenbezug**. Sehr oft wird ein Schaden geprüft, ohne dies anhand der §§ 249 ff. BGB zu tun. Dementsprechend sollten auch Schlagworte fallen, wenn sie relevant sind, und nicht nur um sie herumgeprüft werden.
- Wird eine **Analogie** geprüft, so sind deren Voraussetzungen immer zumindest kurz zu nennen und die Zulässigkeit der Analogie ist anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen. Dies kann allenfalls dann entfallen, wenn die analoge Anwendung einer Norm ganz allgemein anerkannt ist (zum Beispiel bei der analogen Anwendung des § 128 HGB auf die GbR – die stellt heute wohl niemand mehr in Frage).
- Die **Verjährung** ist nur zu prüfen, wenn der Schuldner sich darauf beruft (§ 214 Abs. 1 BGB: Einrede!).
- Die Prüfungspunkte „**Anspruch untergegangen**“/„**Anspruch durchsetzbar**“ sollten nur kommen, wenn hier wirklich Einreden oder Einwendungen geprüft werden sollen. Wenn dann nur dasteht, dass keine Einreden oder Einwendung bestehen, wirkt das etwas anfängerhaft (das entbindet natürlich nicht davon, bei dem Anspruch zunächst wenigstens gedanklich zu prüfen, ob es vielleicht doch einmal Einreden oder Einwendungen gibt).
- Es ist unnötig und für den einen oder anderen Korrektor sogar falsch, wenn Sie trotz eines feststehenden Sachverhalts auf **Vermutungen** zurückgreifen. Falsch ist es etwa, zu schreiben: „nach § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB wird vermutet, dass A Eigentümer war“, wenn im Sachverhalt ausdrücklich steht, dass es sich um die Sache des A handelt.
- **Testamente und Vermächnisse** sind nicht zwei unterschiedliche Dinge. Ein Vermächtnis kann in einem Testament angeordnet werden.